

hinaus nach Schaffung gewisser notwendiger Vorbedingungen auch mit den Uhrmachern einen Weg zu suchen, der zur Gesundung des Uhrgewerbes führt. Ein solcher Weg bietet sich nach einheitlicher Ansicht der Fabrikanten und Grossisten in der Einführung des zu

Punkt 2 der Tagesordnung zur Besprechung stehenden Treurabattes. Herr Junghans gibt in grossen Umrissen wieder, wie diese Einrichtung gedacht ist. Sie beruht auf dem Gedanken, die Uhrmacher durch Gewährung grosszügiger Rabatte, unter Verwendung von Rabattmarken, daran zu interessieren, lediglich die Erzeugnisse der einer zu begründenden Treurabattvereinigung angehörenden Fabriken zu führen. Die Treurabattvereinigung soll nicht nur die dem Wirtschaftsverbände angehörenden Firmen der Grossuhrenindustrie umfassen, sondern auch den sogenannten Halbfabriken und Aussenseitern offenstehen, vorausgesetzt, dass diese durch Verpflichtung zur Preiseinhaltung, zur Stabilisierung des Inlandsmarktes und damit seiner Gesundung beitragen. Einzelheiten über die Ausgestaltung des Treurabattunternehmens können, da die vorbereitenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, nicht mitgeteilt werden, um nicht irriige Auffassungen in der Öffentlichkeit aufkommen zu lassen. Voraussetzung für das Zustandekommen der ganzen Einrichtung ist im übrigen zunächst der Abschluss eines festgefügteten Konventionsvertrages der Fabriken unter sich und darüber hinaus eine vertraglich festgelegte Verständigung der Fabrikanten mit den Grossisten. Jedenfalls erklären die Fabrikanten schon jetzt, dass das geplante Vorgehen lediglich aus Gründen der im Interesse aller Beteiligten erforderlichen Reinigung und Gesundung des Uhrgewerbes erfolgt, nicht aber etwa, um den Kleinhandel zu knebeln. Die Uhrmacher werden daher gebeten, sich in ihrer bei Zustandekommen der Einrichtung erforderlichen Mitarbeit nicht von vorgefasstem Misstrauen leiten zu lassen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Die Frage der Belieferung von Warenhäusern, Versandgeschäften usw. hat in der Zwischenzeit die Fachgruppe „Grossuhren“ des Wirtschaftsverbandes beschäftigt, mit dem schon in der ersten Ausschusssitzung vorausgesagten Ergebnis, dass eine Einheitlichkeit sich nicht hat herbeiführen lassen. Ein Teil der Grossuhrenfabriken, vornehmlich die Markenfabriken, lehnen eine Belieferung von Warenhäusern usw. gänzlich ab und legen ihren Grossabnehmern die gleiche Verpflichtung auf. Eine zweite Gruppe will zwar die Warenhäuser usw. nicht selbst beliefern, die Grossisten jedoch darin nicht binden. Der restliche Teil behält sich in dieser Frage schlechthin freie Hand vor. Es verbleibt demnach bei der in der ersten Ausschusssitzung getroffenen Vereinbarung, derzufolge dem Uhrmacher-Einheitsverband anheimgegeben wird, die in Frage kommenden Fabriken zur Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung aufzufordern und dadurch eine für das weitere Verhalten der Uhrmacherschaft massgebende Klärung herbeizuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Es hat sich bei den inzwischen stattgefundenen Verhandlungen innerhalb der Fachgruppe „Grossuhren“ des Wirtschaftsverbandes herausgestellt, dass die Frage der Belieferung der Möbelfabriken und Möbelhändler in erster Linie zwischen den Grossisten und Uhrmachern geregelt werden muss. Die Frage hat sich weiterhin dadurch kompliziert, dass nicht nur einzelne Fabriken auf einer direkten Belieferung von Möbelfabriken usw. bestehen, sondern dass auch die mit den Uhrmachern direkt arbeitenden Fabriken wünschen, diesen Uhrmachern Grossistenpreise einräumen zu dürfen, sofern es sich um Vermittlungsgeschäfte mit Möbelfabriken und Möbelhändlern handelt. Der Vorsitzende schlägt vor, von der Festsetzung von Grossisten- und Uhrmacherpreisen bei Hausuhrwerken überhaupt abzugehen und den Verkaufspreis nach der auf einmal abgenommenen Menge der Werke zu staffeln. Demnach

wäre der Preis für ein Werk an Grossisten und Uhrmacher gleich, ebenso wäre der Preis gleich für Grossisten und Uhrmacher bei einmaliger Abnahme von 50 Werken. Der Preis bei Abnahme von einem Stück und bei solcher von 50 Stück wäre so zu staffeln, dass darin ein Zwischenhandelnutzen liegt, der es gestattet, dass auch jetzt noch der Grossist einzelne Hausuhrwerke an Uhrmacher ebenso billig liefern kann wie die direkt liefernde Fabrik. Dem Uebelstand, dass der Uhrmacher beim Bezuge grösserer Mengen die Werke für seinen eigenen Bedarf davon wegnehmen kann und dadurch billiger zu denselben kommt, wird von den Grossisten eine grössere Bedeutung nicht beigemessen. Dieser Vorschlag findet im Prinzip Billigung und soll seitens der Fachgruppe „Grossuhren“ weiter ausgearbeitet werden. Dabei hätte die Fachgruppe „Grossuhren“ noch eine Lösung zu finden bezüglich der direkten Belieferung von Möbelfabriken und Möbelhändlern seitens der Uhrenfabriken.

Punkt 5 der Tagesordnung: Die Frage der Belieferung von Angestellten und Arbeitern durch die Fabriken hat die Fachgruppe „Grossuhren“ in der Zwischenzeit gleichfalls beschäftigt. Es ist dabei beschlossen worden, dass jeder Angestellte und Arbeiter im Laufe eines Kalenderjahres eine Uhr ausschliesslich für seinen persönlichen Bedarf kaufen kann. Mit Ablauf des Kalenderjahres erlischt jeweils der Anspruch auf Kaufmöglichkeit. Verstösse gegen obige Bestimmung, insonderheit Weiterverkauf der Uhr, führt zur Entziehung der Kaufmöglichkeit. Da nach Ansicht der Uhrmacher die jedesjährige Bezugsmöglichkeit schon als zu weitgehend gilt, werden die Fabriken diese Frage einer nochmaligen Revision innerhalb der Fachgruppe „Grossuhren“ unterziehen¹⁾.

Punkt 6 der Tagesordnung (Verschiedenes): a) Die seitens der Ausfuhrpreisstelle für Uhren in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben es nahegelegt, den im Frühjahr 1920 ins Leben gerufenen Fachausschuss in Tätigkeit treten zu lassen. Die der Ausfuhrpreisstelle übergeordneten Stellen erheben dagegen keine Einwendungen. Die Anwesenden sind mit der bisherigen Zusammensetzung des Fachausschusses sowie damit einverstanden, dass als Vertreter der Aussenseiter Herr W. Popitz, in Firma Deutsche Uhrenfabrik Popitz & Co., Leipzig, sowie ein noch zu benennender Hersteller sogenannter Schwarzwälder Uhren zum Eintritt aufgefordert werden. Die in der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 4. Dezember 1920 als Ersatz für den auf Anordnung des Reichskommissars seinerzeit ausser Tätigkeit gesetzten Fachausschuss der Ausfuhrpreisstelle benannten sechs Fachberater kommen damit wieder in Fortfall.

b) Die Frage der Einsetzung eines Schlichtungsausschusses bzw. Schiedsgerichts zur Austragung von Lieferungsstreitigkeiten, welche laut Beschluss vom 4. Dezember 1920 zurückgestellt war, soll nunmehr seitens der Herren Dr. Felsing und Dr. Hillgenberg in Arbeit genommen und ein Entwurf der nächsten Ausschusssitzung vorgelegt werden. — Dieser Schlichtungsausschuss soll jedoch praktisch zunächst nicht in Funktion treten, sondern vorsorglicherweise vorerst einmal gebildet werden zu dem Zwecke, um für den Fall, dass die Allgemeinregelung wirtschaftlicher Schiedsgerichte regierungsseitig in Angriff genommen wird, für das Uhrgewerbe auf eine zu diesem Zwecke bereits bestehende Einrichtung hinweisen zu können.

c) Eine allgemeine Anerkennung der Uhrmacher-Einkaufsgenossenschaften als Grossisten wird seitens der Fabrikanten und Grossisten nicht für ohne weiteres durchführbar erklärt. Diese Frage wird auch in Zukunft von Fall zu Fall entschieden werden müssen.

1) Siehe Verbandsnachrichten.